

Vorblatt und I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 6, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. xx/2012, hat die Landesregierung eine Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz zu erlassen.

Diesem Auftrag wurde mit der Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung (StMSG-DVO), LGBl. Nr. 19/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 109/2011, Rechnung getragen.

Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. xx/2012, ist auch die Durchführungsverordnung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

2. Inhalt:

Folgende Punkte werden einer inhaltlichen Änderung zugeführt:

- Definition des Einkommensbegriffes sowie der Nachweise zur Ermittlung der Einkünfte
- Erhöhung des Höchstzulässigen Wohnungsaufwandes

Die vorliegende Novelle der StMSG-DVO soll mit 1. März 2012 in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes infolge der Anpassung an den Mietpreisspiegel 2011 der Wirtschaftskammer (durch den Ø VPI 2011 sowie den Pauschalbetrag für Betriebskosten/Strom/Heizung erhöht) mit einer **Steigerung von rund 1.277.000 € der Gesamtkosten** (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **766.200 €** und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) rund **510.800 €**

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 und § 2 (Ergänzender Wohnungsaufwand/Höchstzulässiger Wohnungsaufwand):

Aufgrund der Novelle des StMSG, LGBI. Nr. xx/2012, werden Kosten für Heizung und Strom nicht mehr zum Lebensunterhalt gezählt, sondern zum Wohnbedarf. Somit sind zu den Mietkosten nunmehr neben den allgemeinen Betriebskosten und Abgaben auch die Kosten für Heizung und Strom hinzuzurechnen. Der sich daraus ergebende Betrag stellt den tatsächlichen Wohnaufwand der hilfeschendenden Person dar und ist als Wert für die Annahme des ergänzenden Wohnaufwandes heranzuziehen.

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten für Wohnungen festgelegt. Für die Berechnung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes wurde vom Mietpreisspiegel 2011 der Wirtschaftskammer (durch den Ø VPI 2011 erhöht) ausgegangen: Dieser Quadratmeterpreis für Mietwohnungen je Bezirk inkl. der durchschnittlichen Kosten für Betriebskosten/Strom/Heizung in der Höhe von 1,99 €/m² wurde mit den Quadratmetergrößen für Mehrpersonenhaushalte (entsprechend § 2 der Wohnbeihilfenverordnung) multipliziert.

Bei der Bemessung des ergänzenden Wohnungsaufwandes ist der höchstzulässige Wohnungsaufwand aus jener Spalte der Tabelle heranzuziehen, der der jeweiligen Haushaltskonstellation entspricht.

GESAMT (3,2%+1,99) €/m2 bis 60m2	GESAMT (3,2%+1,99) €/m2 ab 60m2		m2	m2	m2	m2	m2	m2	m2
			50	70	80	90	100	110	120
		Politische Bezirke	1 Personen- haushalt	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	5 Personen- haushalt	6 Personen- haushalt	ab 7 Personen
6,12	6,01	Bruck an der Mur	305,90	421,04	481,18	541,33	601,48	661,63	721,78
6,63	6,32	Deutschlandsberg	331,70	442,71	505,95	569,20	632,44	695,68	758,93
7,36	6,94	Feldbach	367,82	486,05	555,49	624,92	694,36	763,80	833,23
8,18	7,87	Fürstenfeld	409,10	551,07	629,79	708,52	787,24	865,96	944,69
7,98	7,77	Graz Stadt	398,78	543,84	621,54	699,23	776,92	854,61	932,30
7,36	7,05	Graz-Umgebung	367,82	493,28	563,74	634,21	704,68	775,15	845,62
6,12	5,91	Hartberg	305,90	413,81	472,93	532,04	591,16	650,28	709,39
5,29	5,09	Judenburg	280,10	363,24	415,14	467,03	518,92	570,81	622,70
5,60	5,19	Knittelfeld	280,10	363,24	415,14	467,03	518,92	570,81	622,70
6,63	6,22	Leibnitz	331,70	435,48	497,70	559,91	622,12	684,33	746,54
6,01	6,01	Leoben	300,74	421,04	481,18	541,33	601,48	661,63	721,78
7,25	7,05	Liezen	362,66	493,28	563,74	634,21	704,68	775,15	845,62
4,98	4,67	Murau	249,14	327,12	373,86	420,59	467,32	514,05	560,78
6,94	6,63	Mürzzuschlag	347,18	464,38	530,72	597,06	663,40	729,74	796,08
5,40	5,29	Radkersburg	269,78	370,47	423,39	476,32	529,24	582,16	635,09
5,91	5,50	Voitsberg	295,58	384,92	439,90	494,89	549,88	604,87	659,86
8,49	7,46	Weiz	424,58	522,17	596,77	671,36	745,96	820,56	895,15

Strom- und Heizkosten können beim höchstzulässigen Wohnungsaufwand mit maximal 1,99 €/m² berücksichtigt werden; das bedeutet für einen Einpersonenhaushalt maximal 99,50 € (1,99 € mal 50m²) und für einen Zweipersonenhaushalt maximal 139,30 € (1,99 € mal 70m²). Bei der Ermittlung der tatsächlichen Strom- und Heizkosten der Hilfe suchenden Personen ist grundsätzlich von der laufenden Vorschreibung auszugehen. Ist eine solche nicht vorhanden, weil bspw. mit festen oder flüssigen Brennstoffen geheizt wird oder die Stromkosten mittels prepaid-Karte über einen Chipzähler abgedeckt werden, so ist pauschal der maximal anzunehmende Betrag für Strom- und Heizkosten bei der Berechnung der tatsächlichen Ausgaben für den Wohnungsaufwand heranzuziehen.

Ergibt die Strom- oder Heizkostenabrechnung eine Nachzahlung und befindet sich der/die Hilfesuchende dadurch in einer unmittelbar drohenden Notlage, ist der Rückstand über § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 SHG abzugelten.

Zum 1a. Abschnitt (Einkommen):

Während nach dem Wortlaut des StMSG LGBI. Nr. 14/2011 als Einkommen alle Einkünfte gelten, die der Hilfe suchenden Person „tatsächlich zufließen“ und somit für jedes Monat getrennt das Einkommen berechnet werden musste, wurde der Einkommensbegriff aufgrund von Auslegungs- und Vollzugsproblemen durch die Novelle zum StMSG, LGBI. Nr. xx/2012, dahingehend neu definiert, dass das Wort „tatsächlich“ entfallen ist. In das StMSG wurde überdies eine Ermächtigung der Landesregierung aufgenommen, wonach der Einkommensbegriff per Verordnung näher definiert werden kann.

Die vorliegende Verordnung sieht daher Regelungen vor, welche Einkommensnachweise heranzuziehen bzw. welche Einkommensbestandteile einzubeziehen sind.

Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit wird von den Lohnzetteln der letzten drei Monate das durchschnittliche monatliche Einkommen berechnet (inklusive Sonderzahlungen – somit mal 14 durch 12). Hier ist grundsätzlich der Lohnzettel der letzten drei Kalendermonate heranzuziehen. Das relevante Monatsnettoeinkommen ergibt sich aus der Differenz zwischen der Lohnsteuerbemessungsgrundlage für die laufenden Bezüge minus der einbehaltenen Lohnsteuer (auf die laufenden Bezüge). Falls ein Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr (Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt) bereits zugestellt wurde, kann auch dieser für die Beitragsberechnung herangezogen werden. Das steuerpflichtige Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit kann dem Einkommensteuerbescheid unter der Position 245 (steuerpflichtige Bezüge) entnommen werden. Das Jahresnettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich durch Abzug der berechneten Einkommensteuer von den steuerpflichtigen Bezügen.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen. Dabei ist nicht der Reingewinn laut Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen. Zum Einkommen Selbständiger zählen alle tatsächlichen Einnahmen minus Betriebsausgaben und -steuern sowie öffentlichen Abgaben.

Wenn für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000 kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Pachtzinsen in Abzug gebracht.

Bei Nebenerwerbslandwirten sind zumindest der Einheitswertbescheid und der Jahreslohnzettel des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen.

Es kann (selten) vorkommen, dass der erforderliche Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann. Gelingt es, dies glaubhaft zu machen, soll es in diesem Fall ausreichen, für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des abgelaufenen Kalenderjahres zu verwenden. In Betracht kommt v.a. eine ordnungsgemäß – d.h. in der Regel durch Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers – erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Diese Möglichkeit kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Einheitswert von mehr als € 100.000 und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz zum Tragen kommen.

Bei allen Einkünften gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 bis 7 sind die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen für die letzten drei Monate heranzuziehen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen;
- Notstandshilfe: Bestätigung ist vorzulegen;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Verschlechterungen des Einkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Zeitraum ist ausnahmsweise vom aktuellen Einkommen auszugehen. Unter „schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen“ sind allerdings keine Einkommensschwankungen oder geringfügige Einkommenseinbußen zu verstehen. Damit die Härteklausele zum Tragen kommt, müssen gravierende Änderungen bei den Einkommensverhältnissen vorliegen. Auszugehen ist dabei jedenfalls davon, dass solche Änderungen in der Einkommenssituation erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sich dadurch eine Verschlechterung um mindestens 25% des Nettoeinkommens ergeben würde.